

RS UVS Tirol 2003/06/24 2003/17/097-4

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.2003

Rechtssatz

Ein abgeschränkter Parkplatz, auf dem die Abstellfläche des Berufungswerbers ausgewiesen ist, ist keine öffentliche Verkehrsfläche iSd § 1 StVO. Das Verfahren wegen unterlassener Unfallmeldung und Verweigerung des Alkotests ist daher einzustellen.

Schlagworte

abgeschränkter, Parkplatz, öffentliche, Verkehrsfläche

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at